

Amt Güstrow-Land  
- Der Amtsvorsteher -  
als Gemeindewahlbehörde

## **Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 09.06.2024**

### **An alle Parteien und Wählergruppen im Amtsbereich**

Alle amtsangehörigen Gemeinden haben die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses auf einen gemeinsamen Wahlausschuss übertragen.

Den Wahlausschuss bilden die Wahlleiterin/der Wahlleiter als Vorsitzende/r und vier weitere Mitglieder, lt. Beschlussfassung des Amtsausschusses des Amtes Güstrow-Land am 20.12.2023.

Hiermit bitte ich Sie, mir gemäß § 10 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 11 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024 bis zum **13.02.2024** vorzuschlagen.

Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass Wahlbewerber/innen, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und deren Stellvertreter diese ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben dürfen. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Die Übernahme dieser Tätigkeit dürfen nach § 12 Abs. 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ablehnen,

1. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltag wenigstens 67 Jahre alt sind,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie durch Familienpflichten, Krankheit oder sonstige dringende Gründe an der Übernahme des Amtes gehindert sind.

Die Mitglieder des Wahlausschusses haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

  
Dr. Blau  
Amtsvorsteher